

Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit

Auf Grund von § 4 in Verbindung mit § 19 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) hat der Gemeinderat der Gemeinde Neckargerach am 19.01.2023 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Entschädigung nach Durchschnittssätzen

- (1) Ehrenamtlich Tätige erhalten den Ersatz ihrer Auslagen und ihres Verdienstausfalls nach einheitlichen Durchschnittssätzen.
- (2) Der Durchschnittssatz beträgt bei einer zeitlichen Inanspruchnahme

bis zu 3 Stunden	25,00 €
3 bis zu 6 Stunden	45,00 €
mehr als 6 Stunden (Tageshöchstsatz)	50,00 €

§ 2

Berechnung der zeitlichen Inanspruchnahme

- (1) Die für die ehrenamtliche Tätigkeit benötigten Zeit wird je eine halbe Stunde vor ihrem Beginn und nach ihrer Beendigung hinzugerechnet (zeitliche Inanspruchnahme). Beträgt der Zeitabstand zwischen zwei ehrenamtlichen Tätigkeiten weniger als eine Stunde, so darf nur der tatsächliche Zeitabstand zwischen Beendigung der ersten und Beginn der zweiten Tätigkeit zugerechnet werden.
- (2) Die Entschädigung wird im Einzelfall nach dem tatsächlichen, notwendigerweise für die Dienstverrichtung entstandenen Zeitaufwand berechnet.
- (3) Für die Bemessung der zeitlichen Inanspruchnahme bei Sitzungen ist nicht die Dauer der Sitzung, sondern die Dauer der Anwesenheit des Sitzungsteilnehmers maßgebend. Die Vorschriften des Absatzes 1 bleiben unberührt. Besichtigungen, die unmittelbar vor oder nach einer Sitzung stattfinden, werden in die Sitzung eingerechnet.
- (4) Die Entschädigung für mehrmalige Inanspruchnahme am selben Tag darf zusammengerechnet den Tageshöchstsatz nach § 1 Abs. 2 nicht übersteigen.

§ 3 Aufwandsentschädigung

- (1) Gemeinderäte erhalten anstelle des Ersatzes ihrer Auslagen und ihres Verdienstausfalls für die Teilnahme an den Sitzungen des Gemeinderates und für ihre sonstigen Tätigkeiten in Ausübung ihres Amtes, die außerhalb der Sitzungen liegen, eine Aufwandsentschädigung.

Diese wird gezahlt

- | | |
|--|---------|
| 1. als jährlicher Grundbetrag in Höhe von | 90,00 € |
| 2. als Sitzungsgeld für die Teilnahme an Sitzungen in Höhe von
je Sitzung | 35,00 € |

Bei mehreren unmittelbar aufeinander folgenden Sitzungen desselben Gremiums wird nur ein Sitzungsgeld gewährt.

§ 4 Ersatz von Aufwendungen für die Pflege oder Betreuung von Angehörigen

- (1) Ehrenamtlich Tätige erhalten für die Betreuung ihrer Kinder bis zur Vollendung des 12. Lebensjahres oder für die notwendige Pflege von Familienangehörigen im häuslichen Bereich einen Auslagenersatz, sofern ihnen durch die Übernahme der ehrenamtlichen Tätigkeit Kosten für die Inanspruchnahme einer Hilfs- oder Betreuungskraft, die nicht Familienangehörige / Familienangehöriger ist, entstehen. Gegen Nachweis wird eine zusätzliche Entschädigung in Höhe von bis zu 12,00 € je angefangene Sitzungsstunde gewährt, wenn glaubhaft gemacht wird, dass während der Ausübung der ehrenamtlichen Tätigkeit die Übernahme der Betreuung durch einen Personensorgeberechtigten oder einen anderen im Haushalt lebenden Familienangehörigen während dieser Zeit nicht möglich war. Die Erklärung hat gegenüber dem Bürgermeister schriftlich zu erfolgen.
- (2) Angehörige im Sinne von Absatz 1 sind Personen, gemäß § 20 Absatz 5 LVwVfG.

§ 5 Reisekostenvergütung

Bei Dienstverrichtungen außerhalb des Gemeindegebiets erhalten ehrenamtlich Tätige neben der Entschädigung nach § 1 Abs. 2 und § 3 eine Reisekostenvergütung in entsprechender Anwendung der Bestimmungen des Landesreisekostengesetzes.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 26.01.2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit vom 29.03.1980, einschließlich der in der Zwischenzeit ergangenen Änderungen, außer Kraft.

Neckargerach, 26.01.2023

Norman Link

(Link), Bürgermeister



Hinweis gemäß § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO):

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde Neckargerach geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Nachweis der Bekanntmachung:

Vorstehende Satzung wurde folgendermaßen bekannt gemacht:

1. Durch Aushang an den Verkündungstafeln der Rathäuser in Neckargerach und im Ortsteil Guttenbach in der Zeit vom 26.01.2023 bis einschließlich 03.02.2023
2. Auf den Aushang wurde im Amtsblatt des Gemeindeverwaltungsverbandes Neckargerach-Waldbrunn Nr. 4, vom 26.01.2023 hingewiesen.

Neckargerach, 26.01.2023

Norman Link



(Link)
Bürgermeister